

Beschluss

BVerfG, Art. 6 Abs. 4; Art. 2 Abs. 1;
Art. 20 Abs. 3 GG

**Risikoschwangerschaft
und Verhandlungsfähigkeit**

1. Eine Risikoschwangerschaft kann zur Verhandlungsunfähigkeit für eine angeklagte Schwangere im Strafverfahren führen.

2. Der Schutz des Art. 6 Abs. 4 GG erfasst Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit.

3. Die Verfassungsnorm des Art. 6 Abs. 4 GG ist Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, die für den gesamten Bereich des öffentlichen und privaten Rechts verbindlich ist.

Beschluss des BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvR 785/04

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Berücksichtigung einer Risikoschwangerschaft bei der Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit.

I.

1. [...] Der geständigen und auf freiem Fuß befindlichen Beschwerdeführerin werden die Beteiligung an einer Betäubungsmitteltat und drei Vergehen der Geldwäsche zur Last gelegt. Die Mitangeklagten haben von ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Sie befanden sich [...] in [...] Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft hatte das Ermittlungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin zunächst getrennt geführt, die Verfahren bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens aber wegen Sachzusammenhangs verbunden und einheitlich Anklage zum Landgericht erhoben.

a) Schon im Zwischenverfahren beantragte die Beschwerdeführerin unter Vorlage eines ärztlichen Attests ihres Gynäkologen die Abtrennung des gegen sie geführten Verfahrens und seine vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, dass sie sich in der 27. Woche einer „Risikoschwangerschaft“ befinde. Sie habe bisher drei Kinder zur Welt gebracht, die sämtlich zu früh geboren worden seien; ihr zuletzt (im Jahr 2003) geborenes Kind sei im Alter von drei Monaten einem Nierenversagen erlegen. Seit Februar habe Wehentätigkeit eingesetzt, die medikamentös behandelt werde. Bei dieser Sachlage bedeute die Teilnahme an einer Hauptverhandlung eine unverhältnismäßige Gefährdung der Gesundheit der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes, die durch die Hinzuziehung eines Arztes während der Hauptverhandlung und eine zeitlich schonende Verhandlungsführung nicht aufgefangen werden könne. Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gewährleistung einer wirksamen Strafrechtspflege rechtfertige die Durchführung der Hauptverhandlung nicht, weil die zu befürchtenden Schäden für Mutter und Kind überwögen, zumal

das Kind im Falle einer vorzeitig durch die Strapazen einer Hauptverhandlung ausgelösten Geburt wahrscheinlich nicht überlebensfähig sei oder zumindest bleibende Schäden davontreten könne. Die Hauptverhandlung könne gefahrlos nach der Geburt des Kindes durchgeführt werden.

b) Die Strafkammer holte ein Sachverständigen-gutachten zur Frage der Verhandlungsfähigkeit ein, das auf der Grundlage einer Untersuchung der Beschwerdeführerin am 19. April 2004 zu folgendem Ergebnis kam:

„In der Gesamtbeurteilung der geburtshilflichen Situation ergibt sich somit, daß bei der Patientin eine Risikoschwangerschaft vorliegt. Sie ist Zustand nach drei mal Frühgeburten in früheren Schwangerschaftszeiten. In der jetzigen Schwangerschaft besteht ebenfalls eine deutliche Cervixverkürzung und die Gefahr einer Muttermundöffnung in der 33. Schwangerschaftswoche.

Aus medizinischer Sicht ist deshalb der Patientin eine stationäre Aufnahme mit entsprechender Beobachtung angeraten worden. Dies impliziert, daß (der) Patientin absolute Ruhe, überwiegend im liegenden Zustand, ggf. unterstützt mit wehenhemmenden Mitteln, anzuraten ist. Demzufolge ist eine gerichtliche Verhandlungsfähigkeit aus medizinischer Sicht nicht gegeben, da durch die entstehenden Stressmomente vorzeitige Wehentätigkeit und damit die Frühgeburt gefördert wird.“

Nach der Unterschrift des Sachverständigen enthält das Gutachten das Postskriptum:

„Eine Verhandlungsfähigkeit besteht ab der 36. + 4. Schwangerschaftswoche, also ab dem 10. Mai.“

c) Der Vorsitzende der Strafkammer hob die ursprünglich auf den 22. April 2004 anberaumte Hauptverhandlung auf und bestimmte neuen Termin auf den 10. Mai 2004 mit Fortsetzungsterminen bis einschließlich 16. Juni 2004 und damit über den errechneten Geburtstermin hinaus.

d) Die Verteidigerin der Beschwerdeführerin erhob gegen die Ladungsverfügung und die Ablehnung der Abtrennung und vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 205 StPO Gegenvorstellung, mit der sie vortrug, dass die vorgesehene Verfahrensweise der Strafkammer gegen den Grundsatz fairen Verfahrens verstoße und ihrer Mandantin den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 6 Abs. 4 GG verweigere. Zu dem geplanten Hauptverhandlungstermin am 10. Mai 2004 werde ihre Mandantin etwa vier Wochen vor dem geplanten Geburtstermin stehen; sie bedürfe deshalb des besonderen Schutzes durch den Staat.

e) Im Rahmen einer Entscheidung über die Haftfortdauer bezüglich der drei Mitangeklagten lehnte die Strafkammer die beantragte Abtrennung des Verfahrens und Einstellung gemäß § 205 StPO ab. [...]

2. a) Mit ihrer fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG [...]. [...]

3. Wegen der Eilbedürftigkeit hat das Bundesverfassungsgericht – ohne vorherige Anhörung – im Wege einer einstweiligen Anordnung vom 3. Mai 2004 die Strafkammer angewiesen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine Hauptverhandlung gegen die Beschwerdeführerin durchzuführen.

4. Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 17. Mai 2004 im Anhörungsverfahren zur Hauptsache mitgeteilt, dass die Strafkammer die Hauptverhandlungstermine abgesetzt und von einer Verfahrensabtrennung abgesehen habe. Im Übrigen hat das Land von einer Stellungnahme zur Hauptsache abgesehen.

5. Die Beschwerdeführerin hat am 26. Mai 2004 entbunden.

II.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind beantwortet (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). [...]

1. Mit der Absetzung der ab dem 10. Mai 2004 anberaumten Hauptverhandlungstermine hat sich die Hauptsache erledigt. [...]

III.

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung folgt aus § 34 a Abs. 3 BVerfGG (vgl. BVerfGE 85, 109 [114]). [...]

1. Nach diesen Grundsätzen ist es im vorliegenden Fall billig, die Auslagenerstattung anzuordnen, weil die Verfassungsbeschwerde im Zeitpunkt ihrer Erhebung zulässig und begründet war und die Erledigung durch die Absetzung der angegriffenen Hauptverhandlungstermine eingetreten ist (vgl. BVerfGE 69, 161 [168]; 72, 34 [37]). Die Absetzung wiederum war durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz ausgelöst worden. Hätte das Bundesverfassungsgericht zu diesem frühen Zeitpunkt bereits in der Hauptsache entscheiden können, so hätte die Verfassungsbeschwerde weitgehend Erfolg gehabt.

2. Die durch die Strafkammer bestätigte Terminbestimmung durch den Vorsitzenden verletzte die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art.

2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG, weil das Landgericht die Ausstrahlungswirkung des Art. 6 Abs. 4 GG grundlegend verkannt hatte.

a) Nach Art. 6 Abs. 4 GG hat jede, insbesondere jede werdende Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft (vgl. BVerfGE 32, 273 [277]; 52, 357 [365]; 55, 154 [157]; 88, 203 [258]). Der Schutz des Art. 6 Abs. 4 GG erfasst Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit. Neben dem verbindlichen Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber, der vor allem die Gewährung einer Schonzeit vor und nach der Geburt fordert (vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 7. Aufl. 2004, Art. 6, Rn. 50), ist die Verfassungsnorm Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, die für den gesamten Bereich des öffentlichen und privaten Rechts verbindlich ist (vgl. BVerfGE 32, 273 [277]; 47, 1 [20]; 52, 357 [365]; zustimmend Schmitt-Kammler, in: Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 6, Rn. 81).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bislang noch nicht entschieden, ob die Verfassungsnorm ein echtes Grundrecht enthält (vgl. Gröschner, in: Dreier, GG, 2. Aufl., Art. 6, Rn. 140, 143; befürwortend Pieroth, a.a.O., Rn. 44; Coester-Waltjen, in: von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl., Art. 6, Rn. 105; in diesem Sinne auch BVerwGE 47, 23 [27]). Diese Frage kann auch hier offen bleiben. Denn als Ausdruck einer grundlegenden Wertentscheidung fordert Art. 6 Abs. 4 GG Beachtung auch bei Auslegung und Anwendung einfachen Gesetzesrechts durch die Gerichte.

b) Die Terminsbestimmung zeigt, dass die Strafkammer der besonderen Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin angesichts des unmittelbar bevorstehenden Geburtstermins nicht Rechnung getragen hatte.

Die Ausführungen der Strafkammer in dem Haftfortdauerbeschluss, mit dem sie zugleich die Abtrennung des Verfahrens gegen die Beschwerdeführerin abgelehnt hatte, legen nahe, dass sie aus Gründen der Prozessökonomie und aus Furcht vor möglicherweise abweichenden Sachverhaltsfeststellungen an der Verfahrensverbindung festgehalten hat. Divergierende Sachverhaltsfeststellungen gehören freilich zum strafrichterlichen Alltag und sind in der Natur des Strafprozesses angelegt. Dem Bestreben, abweichende Feststellungen zu vermeiden, kommt daher gegenüber grundrechtlich geschützten Belangen der Angeklagten grundsätzlich kein Vorrang zu. Wenn die Strafkammer dessen ungeachtet von einer Verfahrensabtrennung abgesehen hat, hätte sie berücksichtigen müssen, dass eine zeitnahe Hauptverhandlung, welche wegen der bereits über die Frist des § 121 StPO hinaus andauernden Untersuchungshaft bezüglich der Mittäter nach Auffassung der Strafkammer erforderlich gewesen war, die schutzwürdigen

Belange der Beschwerdeführerin beeinträchtigte. Dass die Strafkammer sich bei der unverzüglichen Terminierung der Hauptverhandlung dessen bewusst gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Schon die Terminierung der Hauptverhandlung gegen die Beschwerdeführerin hatte daher gegen Art. 6 Abs. 4 GG verstoßen.

c) Zudem hatte die Strafkammer bei der ihr von Amts wegen obliegenden Prüfung der Verhandlungsfähigkeit die besondere Situation der Beschwerdeführerin nicht bedacht und auch damit die Ausstrahlungswirkung des Art. 6 Abs. 4 GG und des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG missachtet:

(1) Nach der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Ansicht bedeutet Verhandlungsfähigkeit im strafprozessualen Sinne, dass die Angeklagte in der Lage sein muss, ihre Interessen innerhalb und außerhalb der Verhandlung vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen und Prozessklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen (vgl. Pfeiffer, in: Karlsruher-Kommentar, StPO, 5. Aufl., Einl., Rn. 126). Beurteilungsmaßstab ist dabei jeweils der konkret anstehende Verfahrensabschnitt mit seinen spezifischen Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit des Betroffenen (vgl. Rieß, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 205, Rn. 14, 15). Verhandlungsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die Fortführung des Verfahrens mit einer konkreten Lebens- oder schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung verbunden ist (vgl. BVerfGE 51, 324 [346 f.]).

(2) Hier hatte die Beschwerdeführerin im fachgerichtlichen Verfahren substantiiert vorgetragen, dass die Fortsetzung der Hauptverhandlung mit einer konkreten Gesundheitsgefahr für sie selbst und mit einer Gefährdung ihres ungeborenen Kindes verbunden und dass sie auf Grund der weit fortgeschrittenen Risikoschwangerschaft physisch und psychisch nicht in der Lage sei, sich in der bevorstehenden Hauptverhandlung angemessen zu verteidigen. Zur Bekräftigung ihres Vorbringens hatte sie sich auf ein wissenschaftliches Werk zur psychiatrischen Begutachtung berufen, das die Schwangerschaft im letzten Trimenon als Sonderfall der Verhandlungsfähigkeit abhandelt.

(3) Die Strafkammer hatte sich mit diesen konkreten und eine uneingeschränkte Verhandlungsfähigkeit in Frage stellenden Besonderheiten des Einzelfalls nicht auseinander gesetzt und damit die grundrechtlich geschützten Positionen der Beschwerdeführerin nicht hinreichend bedacht. Die im Postskriptum der sachverständigen Stellungnahme enthaltene Einschätzung war nicht geeignet, die Bejahung der Verhandlungsfähigkeit zu tragen. Ohne Angabe der medizinischen Anknüpfungstatsachen

lässt sich diese Einschätzung nicht ohne weiteres mit dem sonstigen Ergebnis des Gutachtens vereinbaren, welches die Verhandlungsunfähigkeit feststellte und aus medizinischer Sicht absolute Ruhe für erforderlich hielt. Soweit das Landgericht davon ausgegangen sein sollte, dass nach dem im Postskriptum genannten Zeitraum eine durch die Anstrengung der Hauptverhandlung ausgelöste, vorzeitige Wehentätigkeit nicht mehr die Gefahr berge, dass das Kind deutlich zu früh zur Welt komme, hätte es einer Auseinandersetzung darüber bedurft, welche Auswirkungen die Anstrengungen der Hauptverhandlung im Übrigen auf die Gesundheit von Mutter und Kind hätten haben können. Es kann mithin nicht festgestellt werden, ob sich die Strafkammer darüber im Klaren war, dass das Rechtsstaatsprinzip einer Sachaufklärung und Strafverfolgung um jeden Preis entgegenstehen kann (vgl. BVerfGE 51, 324 [345]).